Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6158**

16. Wahlperiode 26. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6068 –

Koordination militärischer Operationen von ISAF und OEF

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit Ende 2001 beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland an den Militärinterventionen International Security Assistance Force (ISAF) und Operation Enduring Freedom (OEF). Während OEF den Auftrag hat, mutmaßliche Terroristen zu jagen, ist das Mandat des ISAF-Einsatzes auf die Verbesserung der allgemeinen Sicherheitslage ausgerichtet. Inzwischen ist durch die territoriale Ausweitung und Neuauslegung des ISAF-Mandats die Unterscheidung von OEF und ISAF vor Ort für die afghanische Bevölkerung zunehmend nicht mehr möglich.

Beide Militärmissionen können sich unter bestimmten Bedingungen gegenseitig Unterstützung leisten, z. B. bei der Luftunterstützung oder durch die Überlassung von Aufklärungsinformationen. Der Posten des Stellvertretenden Kommandeurs für Sicherheitsoperationen im ISAF-Führungsstab ist gleichzeitig für die Koordination von OEF-Operationen zuständig.

Die Öffentlichkeit wurde allerdings bislang von der Bundesregierung weder in Bezug auf ganz Afghanistan noch in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des deutschen ISAF-Kontingents im Regionalkommando Nord über die praktische Zusammenarbeit von OEF und ISAF informiert.

1. Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für die Durchführung von ISAF und den Schutz der Zivilbevölkerung wichtig ist, das sowohl das ISAF Hauptquartier als auch die Regionalkommandos über Operationen im Rahmen von OEF in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich informiert werden?

2. Wenn ja, kann dies derzeit in Afghanistan gewährleistet werden?

Die Bundesregierung unterstützt die Aufforderung zu einer engen Abstimmung zwischen den Operationen ISAF und OEF, wie sie in der Resolution 1510 (2003) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 13. Oktober 2003 erhoben

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 25. Juli 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

wurde. Diese Aufforderung wurde vom Sicherheitsrat in der Resolution 1707 (2006) vom 12. September 2006 erneut bekräftigt.

Der Informationsaustausch zwischen dem ISAF-Hauptquartier und den Regionalkommandos ist sichergestellt. Das ISAF-Hauptquartier unterrichtet das jeweilige Regionalkommando zeitgerecht über OEF-Operationen im eigenen Verantwortungsbereich.

3. Welche Dienststellen der NATO in Brüssel sind mit der Koordination und Abstimmung von Operationen im Rahmen von ISAF und OEF betraut?

Der Militärausschuss der NATO unterbreitet dem Nordatlantikrat einen militärischen Ratschlag zur Billigung des ISAF-Operationsplanes, in dem Maßnahmen zur Koordinierung zwischen OEF und ISAF enthalten sind. Auf die Koordinierung der laufenden Operation nimmt der Militärausschuss keinen Einfluss.

4. Werden der ISAF-Kommandeur oder andere Dienststellen im ISAF-Hauptquartier über OEF-Operationen vorab informiert?

Ja

5. Wenn nicht, warum wird dies nicht als notwendig erachtet?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wenn ja, über wie viele OEF-Operationen in den vier Regionalkommandos wurde ISAF bislang informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Regionalkommando und Zeitpunkt der Information)?

Die Beantwortung beinhaltet operative Details, die Rückschlüsse auf die Operationsführung zulassen würden. Aus Geheimhaltungsgründen können diese nicht veröffentlicht werden.

7. Verfügen der ISAF-Kommandeur oder ihm untergeordnete Dienststellen über ein Mitspracherecht bei der Planung und Durchführung von OEF-Operationen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich?

ISAF- und OEF-Operationen im selben militärischen Verantwortungsbereich werden koordiniert. ISAF wird während der Planung und Durchführung von OEF-Operationen konsultiert. ISAF kann sich gegen die Durchführung von OEF-Operationen aussprechen, wenn diese mit ISAF-Operationen räumlich in Konflikt stehen.

8. Wenn nicht, warum wird dies nicht als notwendig erachtet?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wenn ja, wie häufig wurde davon bereits Gebrauch gemacht (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und den betroffenen Regionalkommandos)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

10. Wird der Kommandeur des Regionalkommandos Nord vom ISAF-Hauptquartier oder durch SHAPE (Supreme Headquarters Allied Powers Europe) in Belgien über geplante Operationen im Rahmen von OEF in seinem Zuständigkeitsbereich informiert?

    Wenn ja, durch wen, und zu welchem Zeitpunkt?

Ja, durch das zuständige Hauptquartier ISAF. Zu Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

11. Wird der Kommandeur des Regionalkommandos Nord direkt durch die OEF-Soldaten über geplante Operationen in seinem Zuständigkeitsbereich informiert?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

12. Wenn ja, wie häufig war dies bisher der Fall (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

13. Wie häufig haben OEF-Einheiten im Zuständigkeitsbereich des Regionalkommandos Nord Operationen durchgeführt (bitte nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

14. An wie vielen dieser Operationen waren ISAF-Soldaten beteiligt und in welcher Funktion bzw. mit welchen Aufgaben betraut (z. B. durch technisch-logistische Unterstützungsleistungen)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

15. Über wie viele dieser Operationen wurde der Regionalkommandeur seit 2005 informiert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

16. Welche Möglichkeiten stehen dem Kommandeur des Regionalkommandos Nord zur Verfügung, um Operationen von OEF-Einheiten seinem Zuständigkeitsbereich zu untersagen oder zu unterbinden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

17. In welchen Fällen hat der Kommandeur des Regionalkommandos Nord davon Gebrauch gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

18. Welche rechtlichen Vorgaben und Richtlinien regeln diese Möglichkeiten oder auch Nichtmöglichkeiten zur Unterbindung von Operationen anderer bewaffneter Verbände, wo ist dies schriftlich fixiert und wie ist der genaue Wortlaut?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

19. Wie viele Luftunterstützungsoperationen wurden unter ISAF-Kommando seit Juli 2006 in Afghanistan durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach Regionalkommando und Monaten)?

Die Anzahl der Luftunterstützungsoperationen unter ISAF ist ein operatives Detail der ISAF-Operationsführung und unterliegt der Geheimhaltung.

Über die Anzahl der Flüge mit deutschen Luftfahrzeugen in Afghanistan wird der Deutsche Bundestag seitens des Bundesministeriums der Verteidigung im Rahmen der Unterrichtung des Parlaments regelmäßig informiert. Deutsche Luftfahrzeuge leisten in Afghanistan keine Luftnahunterstützung. Sie werden für Transport- (einschließlich Medical Evacuation) und Aufklärungsaufgaben eingesetzt.

20. Wie viele dieser Luftunterstützungsoperationen erfolgten für
    a) ISAF-Operationen,
    b) OEF-Operationen (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Regionalkommando und Monaten)?

Alle Flüge mit deutschen Luftfahrzeugen fanden für ISAF statt und wurden durch ISAF beauftragt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 19 und 6 verwiesen.

21. Aufgrund welcher Bestimmungen können ISAF-Einheiten an militärischen Operationen der OEF teilnehmen bzw. diese unterstützen?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat ISAF in der Umsetzung seines Mandates zu enger Abstimmung auch mit OEF aufgefordert. Der ISAF-Operationsplan, der von den teilnehmenden Nationen gebilligt wurde, regelt die Unterstützungsmöglichkeiten für OEF. Diese sehen eine Unterstützung „in extremis“, d. h. in Notsituationen, für OEF-Operationen vor.

22. Wie häufig hat ISAF seit Juli 2006 Luftunterstützung durch OEF-Einheiten beantragt und wie häufig erfolgte die Luftunterstützung (bitte aufgeschlüsselt nach Regionalkommando und Monaten)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333